



Urteil/Beschluss zu LSG Bbg 14/5

In dem Verfahren LSG Bbg 14/5

— Antragsteller —

gegen

den Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland
Am Bürohochhaus 2-4
14778 Potsdam

— Antragsgegner —

wegen einstweiliger Anordnung der Unwirksamkeit zweier Beschlüsse

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Sebastian Bretag, Lutz Conrad, und Simon Gauseweg aufgrund schriftlichen Verfahrens am 24. Oktober 2014 beschlossen:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgelehnt. Eine einstweilige Anordnung wird nicht erlassen.

Sachverhalt

Der Antragsteller wendet sich gegen die Wirksamkeit der Beschlüsse des Landesvorstands (LaVo) zur **1**
Kündigung der Landesgeschäftsstelle (LGS) bzw. zum Widerruf der Beauftragung des Antragstellers.

In der ordentlichen Sitzung des Landesvorstands vom 26. September 2014 befasste sich der LaVo mit den Beschlussvorlagen 2014-058 ("Kündigung LGS") und 2014-060 ("Beendigung Beauftragungen"). Der Beschluss zur Kündigung der LGS wurde mit fünf zu einer Stimme angenommen, der Beschluss zur Beendigung der Beauftragungen mit vier zu zwei Stimmen. Die Mitglieder des LaVo **■** und **■** stimmten jeweils für die Anträge.

Am 19. Oktober 2014 stellte der Antragsteller Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und be- **2**
antragte, die Unwirksamkeit beider Beschlüsse festzustellen. Einen Antrag in der Hauptsache stellte er nicht.

Zum ersten Beschluss (Kündigung der LGS) sei der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten, um **3**
einen erheblichen Vermögensschaden abzuwenden. Zu diesem Beschluss führt der Antragsteller aus, der LaVo bestehe nur aus fünf stimmberechtigten Personen, da die Wahl der Mitglieder des LaVo **■** und **■** nichtig gewesen sei. Diese hätten neben dem Antragsteller **■** das Wort geführt und beharrlich die Hinweise von Mitgliedern auf ihr als vermögensschädigend angesehenes Handeln ignoriert. Als vermögensschädigend werde insbesondere angesehen, dass die LGS gekündigt werden solle, „ohne das es eine konkrete Aussicht auf ein neues Domizil“ gebe „oder dass ein dringende[r] Anlass“ vorläge. Die Räumlichkeiten der derzeitigen LGS in Potsdam seien ausgesprochen preisgünstig, eine Vergleichsrechnung werde nicht vorgelegt. Der LaVo verstieße gleichzeitig gegen einen Beschluss des Landesparteitages, demzufolge der LV zwingend eine LGS benötige. Die Kündigung des Mietvertrages könne nicht zurückgenommen werden. Eine erneute Vermietung fände nach Wissen des Antragstellers

- 1 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian
Bretag

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Martin
Hampel
1. Ersatzrichter

Gabriele
Unbekannt
2. Ersatzrichterin



nicht statt, „*allenfalls in einem anderen noch nicht vollständig ausgebauten Stockwerk mit deutlich weniger Ausstattung und zu einem erheblichen höheren Mietpreis.*“ Dies führe „*letztlich zu einer drastischen Mietsteigerung, die sich der Landesverband nicht leisten*“ könne.

Auf Nachfrage führte der zur eigenen Betroffenheit aus, dass der Wegfall der LGS und die Anmietung einer neuen LGS mit einem erheblichen Vermögensnachteil verbunden sein könne, der ihn und die Gliederung, in der er Mitglied sei, in der politischen Arbeit nachteilig behindere, z.B. durch Kürzung der Geldzuweisungen und organisatorischer Probleme.

Zum zweiten Beschluss (fristlose Kündigung aller seiner Beauftragungen) führt der Antragsteller aus, die Abstimmung sei unrichtig erfolgt, da die Mitglieder des LaVo ■ und ■ aufgrund der Nichtigkeit ihrer Wahl nicht stimmberechtigt seien. Somit bestehe der LaVo aus fünf stimmberechtigten Personen, während sechs Personen abgestimmt hätten. Die einfache Mehrheit betrage drei Stimmen. **4**

Auf Nachfrage führte er zur eigenen Betroffenheit aus, die fristlose Kündigung seiner Beauftragungen greife in seine aktive politische Arbeit nachhaltig ein und sei unbegründet. Auch hier bestehe ein Interesse auf Fortsetzung [der Arbeit].

Allgemein führte der Antragsteller aus, sein Begehren richte sich auf einstweiligen Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO. Weiterhin sei ein Parteischiedsgericht „*[n]atürlich (...) an unser GG, an das BGB, HGB, AktG, GenG, die ZPO etc. gebunden, insofern die Normen anwendbar [seien] - und dies [sei] in sehr vielen Punkten der Fall.*“ **5**

Am 23. Oktober 2014 legte der Richter *Simon Gauseweg* dem Gericht Tatsachen offen, die er als geeignet einschätzte, für Besorgnis der Befangenheit zu sorgen. Er lehnte sich folglich als Richter im Verfahren selbst ab. Am 24. Oktober 2014 entschieden die Richter *Sebastian Bretag*, *Lutz Conrad* und *Martin Hampel* ohne vorherige Anhörung der Parteien im Umlauf, dass der Richter *Simon Gauseweg* nicht vom Verfahren auszuschließen sei. **6**

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber unbegründet. **7**

1. Anwendbares Recht

Insbesondere an die ZPO ist das Landesschiedsgericht nicht ausdrücklich gebunden. Parteischiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der ZPO,¹ wodurch eine unmittelbare Anwendung ausscheidet. Weiterhin spricht bereits die die Parteischiedsgerichtsbarkeit konstituierende Norm, § 14 Abs. 3 PartG, gegen die unmittelbare Anwendbarkeit der ZPO: Die Vorschrift fordert die Einrichtung von Schiedsgerichten auf Basis einer Schiedsgerichtsordnung, „*die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.*“ All diese Erfordernisse sind bereits in der ZPO in sehr konkreter Ausgestaltung niedergelegt. Die Bestimmung wäre daher, nähme man eine unmittelbare Geltung der ZPO für Schiedsgerichtsverfahren an, schlicht unnötig. Daran hat das Landesschiedsgericht erhebliche Zweifel. **8**

¹Ipsen, PartG, München 2008, § 14 B. *passim*.



2. Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht ist zuständig gem. § 6 Abs. 2, 3 SGO.

9

a. Zusammensetzung des Gerichts

Der Richter *Simon Gauseweg* lehnte sich gem. § 5 Abs. 1 S. 2 SGO selbst ab. Zur Entscheidung über seine Teilnahme am Verfahren rückte der 1. Ersatzrichter *Martin Hampel* nach, § 5 Abs. 5 SGO. Es wurde entschieden, dass *Simon Gauseweg* weiter am Verfahren teilzunehmen hat.

10

Eine Anhörung der Parteien, wie sie § 5 Abs. 3 S. 2 SGO vorschreibt, konnte im vorliegenden Fall unterbleiben: Merkmal eines Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz ist seine besondere Dringlichkeit. Entscheidungen zur einstweiligen Sicherung von Rechts- oder Sachpositionen müssen binnen weniger Tage gefällt werden, um dafür Gewähr zu leisten, dass eine tiefergehende Prüfung unter Ansehung aller Fakten mit der nötigen Sorgfalt ergehen kann. Dieser Tatsache ist es u.a. geschuldet, dass ein Antrag auf einstweilige Anordnung der gegnerischen Partei lediglich angezeigt werden muss, § 11 Abs. 3 S. 1 SGO. Die Sache ist sofort entscheidungsreif. Einer vorherigen Anhörung der anderen Partei bedarf es nicht. Sie muss nicht einmal in Kenntnis gesetzt werden, wenn dies den Zweck der einstweiligen Anordnung gefährden könnte, § 11 Abs. 3 S. 1 aE SGO. Die Möglichkeit, Befangenheitsanträge überhaupt zu stellen, hat daher idR nur der Antragsteller, da der Antragsgegner nicht notwendigerweise überhaupt Kenntnis von gegen ihn gerichteten Anträgen auf einstweilige Anordnung hat. Eine Anhörung des Antragsgegners müsste bereits nach der SGO entfallen, wenn hierdurch der Zweck der einstweiligen Anordnung gefährdet wäre. Das dürfte allerdings, dem eiligen Charakter einer einstweiligen Anordnung Rechnung tragend, regelmäßig der Fall sein, da jeder weitere Verzug dem Antragsgegner prinzipiell die Möglichkeit eröffnet, für den Antragsteller unliebsame Fakten zu schaffen. Diese Möglichkeit würde durch die für die Stellungnahme zu Befangenheitsanträgen notwendige Fristsetzung weiter ausgebaut.

Auch ist die durch das Verfahren selbst geschuldete Verzögerung zu beachten: Die Anfertigung einer Stellungnahme und die Entscheidung in anderer Besetzung braucht Zeit, die ein Antragsteller nicht immer hat. Dasselbe gilt für eine Anhörung des Antragstellers selbst, wenn ein Richter selbst die Besorgnis der Befangenheit zur Sprache bringt. Rücksprache mit dem Antragsteller und Fristsetzung würde hier eine, wenn auch kurze, Verfahrensverzögerung bedeuten.

Vor dem Hintergrund, dass der Antragsgegner regelmäßig gar nicht anzuhören ist, überzeugt es nicht, für den Antragsteller, der schon durch die prinzipielle Möglichkeit der Ablehnung von Richtern im Verfahren gegenüber dem Antragsgegner einen strukturellen Vorteil hat, auf dieses Recht zu pochen. Im Gegenteil gebieten es der Grundsatz des Gerechten Verfahrens (§ 14 Abs. 4 PartG) und das Interesse des Antragstellers auf ein möglichst zügiges Verfahren, eine Anhörung grundsätzlich zu unterlassen. Der Mangel einer Anhörung kann überdies in einem Hauptsacheverfahren zur gleichen Sache geheilt werden.

11

3. Statthafte Klageart

Eine Klage im einstweiligen Rechtsschutz ist auch dann statthaft, wenn keine entsprechende Klage in der Hauptsache verfolgt wird.

12

Der Antragsteller erhob Klage lediglich auf einstweiligen Rechtsschutz, ohne eine Klage in der Haupt-

- 3 / 7 -
13



sache zu verfolgen. Der Wortlaut des § 11 Abs. 1 SGO legt nahe, dass dies nicht möglich ist: Die Vorschrift verweist auf die allgemeinen Zuständigkeitsregeln, ein eigener Regelungsgehalt der Passage „*das in der Hauptsache zuständige Gericht*“ kann allenfalls aus dem Verweis auf eine Hauptsache erwachsen. Weiterhin kann das Gericht einstweilige Anordnungen auf „*den Verfahrensgegenstand*“ treffen und nicht etwa, wie in den Prozessordnungen ordentlicher Gerichte, auf den Streitgegenstand.

Dem steht allerdings die systematische Ausgestaltung der einstweiligen Anordnung als eigenständig beschwerde- und berufungsfähig entgegen: Nähme man eine Abhängigkeit der einstweiligen Anordnung von einem Hauptsacheverfahren an, müsste man hinnehmen, dass diese – dem Instanzenzug geschuldet – regelmäßig gleichzeitig durch unterschiedliche Gerichte beurteilt werden müssten. Auch stellt der unmittelbare Schutz gegen Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 S. 4 PartG (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGO) eine eigene Klageart vor den Schiedsgerichten dar – der der einstweilige Rechtsschutz systematisch gleichgeordnet steht. Die Praxis des Bundeschiedsgerichts² und auch von Landesschiedsgerichten³ legt diese Behandlung nahe. Sie würde auch durch historische Auslegung der Satzung gestützt.⁴ Schließlich ist der Sinn und Zweck einer einstweiligen Anordnung zu berücksichtigen, die einen Streitgegenstand vorläufig regeln soll, um eine irgendwie geartete Einigung möglich zu halten. Verlangte man nun zwingend ein Hauptsacheverfahren, so brächte man die Parteien um die Möglichkeit, sich ggf. gütlich zu einigen. Dies ist im Rahmen der Parteischiedsgerichtsbarkeit, die auch eine Schlichtungsfunktion beinhaltet, schon aus prinzipiellen Erwägungen abzulehnen. **14**

4. Zulässigkeit

a. Form der Anrufung

Auch eine Anrufung im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz muss den Anforderungen aus § 8 Abs. 3 SGO genügen. **15**

Die Angabe einer Postfachanschrift reicht zur Erfüllung der Formalia aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO aus. **16**

Eine formgerechte Anrufung umfasst gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO neben Namen und weiteren Kontaktdaten des Antragstellers auch dessen Anschrift. Diese ist auch grundsätzlich nicht entbehrlich.⁵ Für das Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift spräche die gängige Praxis vor den ordentlichen Gerichten. Dagegen spricht allerdings, dass die SGO über keine Regelungen über förmliche Zustellungen (an eine ladungsfähige Anschrift) verfügt. Weiterhin erfolgt die Kommunikation bis hin zum Urteil ohnehin in der Regel in Textform. Die Angabe der Anschrift dient v.a. dem Abgleich mit der Mitgliederdatenbank zur Feststellung der Antragsberechtigung des Antragstellers. Wenn in der Mitgliederdatenbank Postfächer als Anschrift akzeptiert werden (was nach Erkenntnissen des LSG grundsätzlich der Fall ist), besteht kein Grund, warum das LSG hier höhere Anforderungen, die ggf. zu Widersprüchlichkeiten in der Ausführung des grundlegenden Normzwecks der Vorschrift führen könnten, stellen sollte.

²BSG 33-14-E A, BSG 11/14-E S.

³Statt aller: LSG-HE-2014-04-23-II.

⁴SÄA 002 zum BPT 2013.2.

⁵Vgl. LSG Bbg 13/3, LSG Bbg 13/4.



b. Frist der Anrufung

Die Anrufung erfolgte am 19. Oktober 2014, fristgerecht gem. § 8 Abs. 4 SGO innerhalb von 2 Monaten nach den angegriffenen Beschlüssen vom 26. September 2014. **17**

5. Erforderlichkeit einer Schlichtung

Ein Schlichtungsversuch ist vor Erhebung eines Antrags auf Erlass einstweiliger Anordnungen regelmäßig nicht erforderlich.⁶ **18**

6. Begründetheit

Gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SGO ist der Erlass einstweiliger Anordnungen nur dann möglich, wenn **19**



1. die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder
2. die Anordnung zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

Diese Erfordernisse liegen hier nicht vor.

a. Zum Antrag 2014-058

Ein eigenes Recht des Antragstellers ist in Bezug auf die Geschäftsstelle nicht ersichtlich. Soweit er ausführt, seine Gliederung könne Vermögensnachteile erleiden, so wäre die Gliederung, vertreten durch ihren Vorstand, direkt betroffen, nicht aber er selbst. Der antragsteller hat nicht geltend gemacht, inwiefern er von Kürzungen von Geldzuweisungen unmittelbar betroffen wäre. **20**

Wesentliche Nachteile für den Antragsteller sind ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit er Vermögensnachteile anführt, so liegen diese bei der Gesamtkörperschaft. Als Teil der Körperschaft hat der Antragsteller an diesem Vermögen allerdings aufgrund der gemeinnützigen Zweckbindung keine Ansprüche. Eine weiter gefasste Interpretation in der Richtung, dass die Nachteile nicht für den Antragsteller bestehen, sondern lediglich irgendwie begründet werden müssten, ist aufgrund des Ausschlusses von Popularklagen nicht möglich, § 8 Abs. 1 S. 2 SGO. **21**

Soweit der Antragsteller ausführt, dass am Beschluss zwei angeblich Nichtberechtigte mitwirkten, so kann festgestellt werden, dass ihre Stimmen nicht entscheidend waren. Auch ohne Mitwirkung von  und  wäre die dann erforderliche Mehrheit von 3 Stimmen erreicht worden. **22**

b. Zum Antrag 2014-060

Ein eigenes Recht des Antragstellers könnte sich aus der vertraglichen Beauftragung ergeben. Eine Beauftragung erlegt dem Auftragnehmer allerdings letztlich nur Pflichten auf, § 662 BGB. Ein eigenes Recht auf Fortbestand eines Auftrages besteht allerdings nicht, der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit widerrufen, § 671 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Insbesondere einen Grund (was ein Schutz des Auftragnehmers wäre) verlangt das Gesetz nicht. **23**

⁶BSG 30/14 H S.




Den Ausführungen des Antragstellers, er werde durch Widerruf seiner Beauftragung in seiner politischen Arbeit behindert, kann das LSG nicht folgen. Der Auftragsteller hatte ausweislich der Übersicht des Landesvorstandes⁷ die folgenden Beauftragungen inne:

1. regelmäßiger Betreuer LGS
2. Internationaler Vertreter
3. Betreuer „Gläsernes Mobil“

Die Betreuung der LGS ist eine reine Verwaltungsaufgabe ohne dezidiert politischen Inhalt. Durch ihren Betrieb wird die politische Arbeit des Verbandes insgesamt ermöglicht und/oder gefördert, allerdings grundsätzlich und nicht von eigenen politischen Aktivitäten des Antragstellers beeinflusst. Soweit sich die Behinderung der politischen Arbeit des Antragstellers daraus ergibt, dass er auf die Räumlichkeiten, in denen er dieser Arbeit nachgehen kann, nur noch mit erhöhtem Aufwand Zugriff hat (da er keine Schlüsselgewalt mehr haben dürfte), ist dieses Interesse nicht schutzwürdig: Dieser Vorteil ergab sich als Folge seiner Pflichten, die er nun nicht mehr zu erfüllen hat und auf deren Übernahme er keinen Anspruch hat. Treffen ihn die Pflichten nicht, besteht kein Grund, seine unmittelbar daraus erwachsenen Rechte bzw. Vorteile zu schützen. **24**

Da ausweislich der Beauftragungsliste des LaVo noch drei weitere LGS-Betreuer beauftragt sind, ist auch ein wesentlicher Nachteil selbst für die Funktionsfähigkeit der Partei nicht zu erkennen.

Die Beauftragung als internationaler Vertreter ist mit Sicherheit eine politische Beauftragung. Allerdings besteht sie darin, die Interessen des Landesverbandes in Versammlungen und Konferenzen der internationalen und europäischen Piratenparteien zu vertreten.⁸ Während er als Mitglied vielleicht ein Recht darauf haben könnte, dass das grundsätzlich geschieht, hat er kein Recht darauf, selbst benannt zu werden. Eine Behinderung der politischen Arbeit des Antragstellers dahingehend, dass ihm dadurch z.B. Fahrtkostenerstattung für internationale Konferenzen wegfallen, ist ebensowenig schutzwürdig wie der Zugriff auf die LGS. **25**

Als wesentlicher Nachteil könnte in Betracht kommen, dass Brandenburg nun nicht in den europäischen und internationalen Piratenparteien vertreten sein könnte. Angesichts des Zustands der politischen Arbeit bereits im originären Wirkungsbereich kann diesem Nachteil bereits die Wesentlichkeit abgesprochen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand diese Aufgaben selbst wahrnehmen oder jemand anderen beauftragen; zumal mit  als  **Funktionär**  von *Pirate Parties International (PPI)* ein Brandenburger sogar eine offizielle Funktion mit internationalem Renommée innehat. Die nächsten Sitzungen im Ausland sind laut Bericht des Antragstellers über die Beauftragung auch erst im Februar, März und April. Bis dahin kann erstens eine Hauptsache entschieden sein (was der Eilbedürftigkeit im vorliegenden Fall klar entgegensteht) und/oder zweitens eine neue Beauftragung erfolgt sein. Allenfalls die alle zwei Wochen tagende Internationale Koordination könnte für eine Übergangszeit unbesetzt sein. Das ist für den LV allerdings kein wesentlicher Nachteil.

⁷Übersicht der Beauftragungen durch den Landesvorstand mit Stand vom 28. September 2014.

⁸Beschluss des LaVo Nr. 2012-102.



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **24. Oktober 2014**
AZ: **LSG Bbg 14/5**

Die Beauftragung als Betreuer des „Gläsernen Mobils“ ist ebenfalls eine reine Verwaltungsaufgabe. Eine originäre politische Arbeit mit/anhand des Gläsernen Mobils, die eine eigene politische Arbeit wäre, hat der Antragsteller nicht geltend gemacht und sie ist auch nicht ersichtlich. **26**

Ein wesentlicher Nachteil ist auch in Bezug auf das Gläserne Mobil nicht zu erkennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ablehnung kann binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an bundesschiedsgericht@piratenpartei.de sofortige Beschwerde erhoben werden. **27**